



Infoblatt 03/2021

Schutz gegen Überschwemmung / Starkregen

Die zerstörerische Urkraft des Wassers wurde uns im Laufe dieses Sommers mit Blick auf Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wieder ins Bewusstsein gerufen: Starkregen ließ die ansonsten so harmlos wirkende Ahr zu einem reißendem Strom werden. In der Folge standen uns Bilder unfassbarer Verwüstung vor Augen – in einem Ausmaß, das selbst in unserem Landesteil so noch nicht zu erleiden war. Neuesten Erhebungen zufolge sind nur etwas weniger als die Hälfte aller Betroffenen gegen die finanziellen Auswirkungen dieser neuerlichen Katastrophe versichert.

Versicherer bedienen sich des einheitlichen Zonierungssystems „ZÜRS“ des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), ein Instrument zur Klassifizierung der Gefährdung durch Überschwemmung, Rückstau und Starkregen – Regionen in Flussnähe, die stärker von einer Überschwemmung bedroht sind, sind hiermit in der Risikobewertung schlechter gestellt als andere. Im überwiegenden Teil der neuen Bundesländer profitieren wir derzeit noch von einer günstigen Einstufung und damit attraktiven Prämienätzen.

Nun ist es uns ein wichtiges Anliegen, Sie an dieser Stelle dafür zu sensibilisieren, dass neben der konkreten Gefahr des Ausuferns von fließenden Gewässern Starkregen jedermann treffen kann. Zunehmend sind Flächen versiegelt oder aber über Jahre anhaltende Dürreperioden bedingen ein Aushärten des Bodens, der so überschüssigen Niederschlag nicht mehr absorbieren kann. Die Folge sind vollgelaufene Güllekanäle, unter Wasser stehende Melkstände, Lagerhallen etc. Die Schäden an Gebäuden und Inventar sind erheblich.

In Fachgremien wird zurzeit erörtert, ob es künftig eine Pflichtversicherung gegen Überschwemmung geben muss bzw. welche gesetzlichen Maßnahmen geeignet sind, eine erheblich höhere Zahl von Objekten mit einem solchen Versicherungsschutz zu bedenken. Dabei zeichnet sich ab, dass sich der Staat – auch in Anbetracht zunehmender Wetterextreme – mehr und mehr aus der Verantwortung zurückziehen wird; die Kosten für die finanziellen Folgen solcher Katastrophen künftig nicht mehr von der Allgemeinheit getragen werden. Damit kommt auf den Eigentümer eine stärkere Verantwortung zu. Wir empfehlen Ihnen – sofern noch nicht vertraglich vereinbart – den Einschluss von Elementarschäden in Gebäude- und Inventarversicherung. Auch eine Erweiterung der Hagelversicherung um die Gefahr Starkregen ist ratsam. Unterstützung erhalten Sie von Ihrem betreuenden Makler.

Mitversicherung von Fahrsilos gegen Feuer

Fahrsilos gegen Feuer zu versichern, wird meist geringe Bedeutung beigemessen, auch weil auf den ersten Blick kaum ein Risiko für diese Anlagen besteht. Allerdings bedeutet die Lagerung von brennbaren Sachen, wie Reifen oder Heu / Stroh in der Nähe von Fahrsilos, dass die Silowand im Brandfall Schaden nehmen kann und das bis hin zum Totalschaden. Direkte oder indirekte Hitzeeinwirkungen können zu Schäden in den Betonwänden führen, so dass diese den enormen Belastungen durch das eingelagerte Futter nicht mehr standhalten können. Wir empfehlen Ihnen, den Versicherungsschutz für diese Risiken im Gespräch mit Ihrem Makler zu überprüfen und ggf. zu erweitern.



Achtung! Prüfpflicht von elektrischen Anlagen

In landwirtschaftlichen Betrieben besteht eine erhöhte Brand- und Unfallgefahr. Aus diesem Grund gelten besondere Anforderungen an elektrische Anlagen und Geräte:

- elektrische Anlagen müssen von einer dafür qualifizierten Elektrofachkraft nach den geltenden elektrotechnischen Regeln errichtet und instand gehalten werden
- schadhafte elektrische Anlagen und Geräte sind außer Betrieb zu nehmen und fachgerecht zu reparieren
- netzbetriebene elektrische Geräte und Maschinen müssen mit „CE“ gekennzeichnet sein und zusätzlich ein Prüfzeichen des VDE, TÜV oder GS (geprüfte Sicherheit) aufweisen

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (Lüftungs-, Fütterungs- und Melkanlagen, Brandmelde- und Sicherheitsanlagen usw.) sind regelmäßig zu überprüfen.

Folgende Prüffristen sind dabei zu beachten:

Anlagen bzw. Betriebsmittel	Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer
elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	mind. alle 4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel, Anschlussleitungen mit Steckern, Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen inkl. Steckvorrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - mind. jährlich (soweit benutzt) - bei Einsatz in Büros mind. alle 2 Jahre - bei Einsatz von Fehlerstromschutzschaltern $\leq 0,03$ A können die Prüffristen verlängert werden 	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte (z. B. VDE-Prüfkoffer)
Fehlerstrom-, Differenzstrom- und Fehlerspannungsschutzschalter	<ul style="list-style-type: none"> - monatlich - nach jedem Gewitter 	auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	Benutzer

Bitte bedenken Sie stets, dass alle gesetzlichen, behördlichen oder vertraglichen Sicherheitsvorschriften beachtet werden müssen, insbesondere etwaige Auflagen des Baugenehmigungsbescheides. Abweichungen können im Schadenfall Leistungskürzungen zur Folge haben, bis hin zur vollständigen Leistungsverweigerung.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem betreuenden Makler.